

Schnittheppen / oder andere Gärtners Instrumenten an langen Stangen / oder mit Anschlagung der Leitern die Nestlein mit solchen Raupen-Nestern abgeschnitten / oder sonst auf füglichste Art und Weise / als immer geschehen kan / für der Ausbrut / und zwar nicht etwa durch Werffung ins Wasser / als woraus sie wieder kriechen / und lebendig bleiben können / sondern durch würckliches Verbrennen getilget werden. So begehren und befehlen wir hiermit / daß ihr in dem euch anvertraueten ganzen Ampte / so bald mit Nachdruck verordnet / und bey nahmhaffter Strafe befehlet / daß jedermänniglich / und zwar nur jeder das Seinige ungesäumt saubern lasse / damit solch Ungezieffer nicht überhand nehmen und grossen Schaden thun möge / wie ihr dann folgendes die Nachlässige / und Ungehorsahme mit gehöriger Straffe anzusehen wissen werdet.

§. 15. Der übergrosse Schaden / so die Raupen / wenn sie überhand nehmen / verursachen / ist mehr als zusehr bekant / dahero auch höchstnothwendig / solchen Ubel / so viel nur möglich für zukommen / und für zuwehren / zumahl anfänglich da der Nester noch wenig seyn / hernach wenn sie sich von Jahren zu Jahren mehren / oder ein giftiger Mehlthau / daraus sie sich häufig generiren / dazu kommt / da ist es fast in besten Gärten nicht zuerwehren / geschweige in grossen Wäldern / da sie denn alles abfressen und ablauben / auch die zarten Nestlein / Sprossen / Blüthen und Früchte verderben / und hernach viel 1000. Eyer-Nester hinter sich lassen / daß also das Raupen-Geschmeisse zum öfftern esliche Jahre nach einander dauret / daß kein Frost / Nässe / Hitze / oder Kälte solche tilgen kan. Alleine die Göttliche Allmacht hat solchem Ungezieffer schon Zeit / Ziel und Maas gesetzt / daß bey solcher Menge sie sich dennoch verlihren müssen / ob man gleich die Ursach nicht so eigentlich weiß. Man hat aber wahr genommen / daß so bald es starck glatenset / daß nemlich die Nester / oder das Gewebe durch und durch naß werden / und hernach jähling drauf frieret / so greiffet es die junge Raupen-Bruth und Eyer recht scharff an / erkältet / und durchdringet solche dergestalt / daß sie verderben muß / welches sonst ein truckner Frost / er sey so hart er wolle / nicht effectuiren kan.

§. 16. Es thun auch denen Wäldern sonderlich was den jungen Biedermachs anbetrifft / grossen Abbruch / dero eigene Einwohner / nemlich das Wild / so die Sommerlatten und Jahr-wachs an Gipffeln und Nesten abbeisset / und also sehr mercklichen Schaden verursachet. Und ob sich gleich / jedoch gar selten / der Anflug von Laub und Tannen-Holz in etwas erhält / und die Pflanze nicht gänzlich abgebissen ist / so hält es doch das Wildpret con-